

Informationsblatt für Hersteller zur Hinterlegung von Dokumentationen gemäß der neuen ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

1. Wann und wie lange gilt eine Hinterlegungspflicht?

Gemäß Artikel 13 (1) b) ii) der Richtlinie 2014/34/EU sind die technischen Unterlagen für nicht elektrische Geräte einer notifizierten Stelle zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die Unterlagen müssen **bis 10 Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen des Produkts** bei der Notifizierten Stelle aufbewahrt werden.

2. Welche technischen Unterlagen muss eine Hinterlegung gemäß der Richtlinie 2014/34/EU enthalten?

- ✓ **Allgemeine Beschreibung** des Produkts
- ✓ **Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne** sowie **Montageunterlagen** von Bauteilen Baugruppen, Schaltkreisen usw.
- ✓ **Beschreibungen und Erläuterungen**, die zum Verständnis der vorstehenden technischen Unterlagen sowie der Funktionsweise des Gerätes erforderlich sind.
- ✓ **Aufstellung**, welche **harmonisierten Normen** vollständig oder in Teilen angewandt worden sind (siehe [Amtsblatt](#) der Europäischen Union). Wurden keine harmonisierten Normen angewandt, ist eine **Beschreibung** erforderlich, mit welchen Lösungen den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2014/34/EU entsprochen wurde, ebenso wie eine **Aufstellung** (falls zutreffend), welche weiteren einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt wurden.
- ✓ **Risikoanalyse und Risikobewertung**
- ✓ **Ergebnisse** der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.
- ✓ **Prüfberichte**
- ✓ **Nachweise** (z. B. Materialnachweise)
- ✓ **Konformitätserklärungen/ Konformitätsbescheinigungen**
- ✓ **Betriebsanleitungen** (Betriebsanleitung der einzelnen Bauteile sowie der Baugruppe)

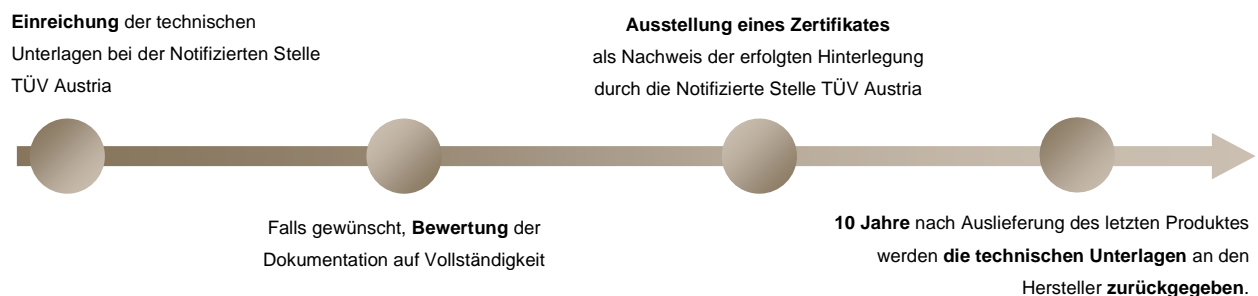
Informationsblatt für Hersteller zur Hinterlegung von Dokumentationen gemäß der neuen ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

3. Wieso verlangt die ATEX-Richtlinie die Hinterlegung der technischen Dokumentation?

Hintergrund des Moduls „Hinterlegung“ des Konformitätsbewertungsverfahrens ist, dass im Schadensfall eine unabhängige dritte Stelle Zugriff auf die technische Dokumentation des Herstellers hat.

Hierzu erstellt der Hersteller die technischen Unterlagen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den betreffenden Anforderungen zu bewerten. Daher sind in den technischen Unterlagen die anwendbaren Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und die Funktionsweise des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

4. Ablauf einer Hinterlegung:



5. Wie muss die Hinterlegung eingereicht werden?

Die Unterlagen sind in Ihrer Einreichungsform von außen eindeutig mit dem Hersteller (Absender) und dem Typ des betreffenden Gerätes bzw. der Baureihe zu kennzeichnen. Die Hinterlegung muss **in Papierform als Akte** eingereicht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur **Unterlagen für jeweils einen Typ oder eine Baureihe zu einem Vorgang zusammengefasst werden**, da die Unterlagen bei der Notifizierten Stelle so eingelagert werden, dass es, falls notwendig, möglich ist, Ergänzungen oder Änderungen des Herstellers problemlos beizufügen ohne die Hinterlegung des Herstellers zu prüfen.

Informationsblatt für Hersteller zur Hinterlegung von Dokumentationen gemäß der neuen ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

Die Unterlagen können an die Notifizierte Stelle mit einem formlosen Anschreiben ohne vorherige Rückfrage übersandt werden. Der Antragsteller der Hinterlegung erhält eine Hinterlegungsbescheinigung.

6. Ihre Vorteile bei einer Hinterlegung durch uns als Notifizierte Stelle:

Die Aufbewahrung von Unterlagen bietet TÜV AUSTRIA
zu **Festpreisen** an.

Sie erhalten als Bestätigung Ihrer eingereichten Hinterlegung eine **Bescheinigung**.

Bitte beachten Sie:

**Eine Einreichung von Ergänzungen oder Änderungen zu bereits hinterlegten Geräten,
ist nach vorheriger Rücksprache mit uns ggf. kostenlos möglich!**